



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

## 1.2.24 Verweigerung der Genehmigung einer Eintragung im Handelsregister

BGE 4A.9/2006 Der Registerführer kann eine Eintragung ins Handelsregister verweigern, wenn die Eintragung gegen die formellen registerrechtlichen Voraussetzungen verstösst.

A. (Beschwerdeführerin) ist eine an der Börse kotierte Gesellschaft. Sie meldete dem Handelsregisteramt eine Änderung zur Publikation an, weil sie eine Kapitalherabsetzung und anschliessend eine Kapitalerhöhung in 2 Schritten vorsah. Das Handelsregisteramt verweigerte den Eintrag zu Recht.

Art. 940 Abs. 1 OR Gemäss Art. 940 Abs. 1 OR hat der Registerführer zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind. Es steht dem Registerführer für die formellen registerrechtlichen Voraussetzungen eine umfassende Kognition zu. Bezüglich des materiellen Rechtes hingegen ist seine Prüfungsbefugnis beschränkt. Da die Abgrenzung im Einzelfall schwierig sein kann, ist die Eintragung nur dann abzulehnen, wenn sie offensichtlich und unzweideutig dem Recht widerspricht, nicht aber wenn sie auf einer ebenfalls vertretbaren Gesetzesauslegung beruht, deren Beurteilung dem Zivilgericht überlassen bleiben muss.

Eines der wichtigsten Prinzipien des Aktienrechts ist der Kapitalschutz, der sich namentlich bei der Gründung und der Kapitalerhöhung in dem Sinne auswirkt, dass das den Wirtschaftsteilnehmern in den Statuten und im Handelsregister der Gesellschaft kundgegebene Eigenkapital auch tatsächlich vollständig zur Verfügung gestellt wird. Aus der im vorliegenden Fall geleisteten Sacheinlage für die 2. Kapitalerhöhung resultierte jedoch eine Unterdeckung, was den Handelsregistereintrag als unwahr erscheinen lässt, da die Unterdeckung die Kapitalschutznormen verletzt, deren Einhaltung im öffentlichen Interesse liegt und zum Schutze Dritter von den Handelsregisterbehörden zu überwachen ist. Das Handelsregisteramt hat zu Recht den Eintrag verweigert, weil die Unterdeckung und deren Umfang nicht erwähnt wurde und folglich gegen formelle registerrechtliche Voraussetzungen verstösst.

### **Fazit**

*Die Bestimmungen über die Sacheinlagen und -übernahmen (Art. 634 und 635 OR) und über die Mindestleistung für die Barliberierung bei der Gründung, die auch bei der ordentlichen Kapitalerhöhung gelten, dienen dem Schutz vor Emissionsschwindel. Deshalb hat das Handelsregister eine umfassende Prüfungsbefugnis.*